S 2 LW 2/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 LW 2/99
Datum	21.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 LW 11/00
Datum	23.11.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 21.02.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Befreiung der KlÃ¤gerin von der Versicherungspflicht zur beklagten Landwirtschaftlichen Alterskasse in der Zeit vom 01.06.1998 bis zum 31.10.1999.

Die KlÃ¤gerin ist die nicht getrennt lebende Ehefrau eines zur Beklagten beitragspflichtigen Landwirts. Die Beklagte stellte die Versicherungspflicht der KlÃ¤gerin nach Â§ 1 Abs. 1 bis 6 des Gesetzes Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) mit Bescheid vom 10.11.1998 fest.

In der Zeit vom 17.01.1995 bis zum 30.09.1996 bezog die KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld (Alg). Es schloss sich eine befristete BeschÃ¤ftigung bis zum

30.09.1997 an. Danach bezog die KlÃ¤gerin bis zum 25.06.1998 Alg, bzw. im Zeitraum vom 17.03.1998 bis zum 26.04.1998 Krankengeld. Das Arbeitsamt Leipzig bewilligte anschlieÃend vom 26.06.1998 an Arbeitslosenhilfe (Alhi) in HÃ¶he von wÃ¶chentlich 130,76 DM (Bescheid vom 10.07.1998).

Am 19.12.1997 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 3 ALG mit der BegrÃ¼ndung, dass sie regelmÃ¤Ãig Erwerbsersatzeinkommen in HÃ¶he von monatlich mehr als 520,00 DM erziele.

Mit Bescheid vom 11.11.1998 befreite die Beklagte die KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.05.1998 von der Versicherungspflicht, da die KlÃ¤gerin in dieser Zeit Erwerbs- bzw. Erwerbsersatzeinkommen bezogen habe, das ein Siebtel der BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼berschritten habe. Ab dem 01.06.1998 lehnte sie dagegen die Befreiung ab. Die seit dem 26.06.1998 vom Arbeitsamt bewilligte Leistung Alhi habe nicht die Funktion eines Erwerbsersatzeinkommens. Diese Leistung besitze vielmehr fÃ¼rsorgerechtlichen Charakter und zÃ¤hle somit nicht zu den Voraussetzungen, die eine Befreiung von der Versicherungspflicht begrÃ¼ndeten.

Gegen den Bescheid vom 11.11.1998 legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 23.11.1998 Widerspruch ein. Von dem Betrag der Alhi in HÃ¶he von wÃ¶chentlich 130,76 DM seien bereits BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung abgezogen. Deshalb beantrage sie auch ab dem 01.06.1998 die Befreiung von der Versicherungspflicht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.1998 wies die Beklagte den Rechtsbehelf der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck. Die von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit an den zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger gezahlten PflichtbeitrÃ¤ge wegen des Bezugs von Alhi Ã¤nderten nichts daran, dass die Alhi nicht als Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des Â§ 1 Abs. 4 ALG anzusehen sei.

Gegen den Widerspruchsbescheid erhob die KlÃ¤gerin am 12.01.1999 vor dem Sozialgericht Leipzig (SG) Klage. Sie wiederholte ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG Leipzig am 21.02.2000 teilte die Beklagte mit, dass die KlÃ¤gerin seit dem 01.11.1999 erneut von der Versicherungspflicht befreit sei.

Bereits vor Zustellung der UrteilsgrÃ¼nde legte die KlÃ¤gerin am 13.03.2000 gegen das klageabweisende Urteil des SG Leipzig Berufung ein. Eine 15-jÃ¤hrige Wartezeit fÃ¼r eine Altersrente sei bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erreichbar. Im Ãbrigen erziele sie ein regelmÃ¤Ãiges Einkommen von monatlich mindestens 530,00 DM in Form der Alhi. Von dieser wÃ¼rden BeitrÃ¤ge an den RentenversicherungstrÃ¤ger abgefÃ¼hrt. Auch der Richter des SG Leipzig habe Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Â§ 3 Abs. 4 ALG geÃ¤uÃert, soweit der Bezug von Arbeitslosenhilfe nicht auch als Befreiungstatbestand gelte.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des SG Leipzig vom 21.02.2000 aufzuheben sowie den Bescheid vom 11.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.1998 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 01.06.1998 bis 31.10.1999 von der Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte zu befreien.

Die Beklagte beantragt unter Hinweis auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG Leipzig,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie die Verwaltungsakte der Beklagten vorgelegen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht wegen des Bezugs von Alhi. Die KlÃ¤gerin, die als nicht dauernd getrennt lebende Ehefrau eines Landwirtes nach Â§ 1 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit (i.V.m.) Abs. 1 Nr. 1 ALG seit dem 01.01.1995 versicherungspflichtig ist, erfÃ¼llt wegen des Bezugs von Alhi nicht den Befreiungstatbestand des Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 ALG.

Von Â§ 3 Abs. 4 ALG werden nur solche Leistungen umfasst, die ohne jegliche BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung gewÃ¤hrt werden; sie kÃ¶nnen damit tatsÃ¤chlich im Sinne des (i.S.d.) Â§ 3 Abs. 4 Satz 1 ALG "Erwerbseinkommen â¦ ersetzen". Dagegen setzt die Alhi voraus, dass der Arbeitslose bedÃ¼rftig ist, also seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann und das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen die Alhi nicht erreicht (Â§ 134 Abs. 1 Nr. 3, Â§ 137 Abs. 1 AFG; Â§ 190 Abs. 1 Nr. 5, Â§ 193 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Dies spricht dafÃ¼r, Alhi nicht als "Erwerbsersatzeinkommen" i.S.d. Â§ 3 ALG anzusehen (so auch BSG, Urteil vom 02.02.1999, Az. B 10 LW 9/99 R, S. 4 des amtlichen Umdrucks).

Soweit sich die KlÃ¤gerin darauf bezieht, dass das Arbeitsamt von der Alhi BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung abfÃ¼hre und deshalb eine weitere soziale Absicherung durch das ALG nicht erforderlich sei, ist darauf hinzuweisen, dass das ALG fÃ¼r die Alterssicherung der Landwirte nur eine Teilabsicherung gewÃ¤hrleistet, neben der auch anderweitig z.B. VermÃ¶gen oder Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zum Zwecke der Alterssicherung aufgebaut werden kÃ¶nnen und sollen. Der einheitliche Pflichtbeitrag dient dem Erwerb einer Teilversorgung von weniger als der HÃ¤lfte einer durchschnittlichen Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. BSG, Urteil vom 30.06.1999, Az. B 10 LW 17/98 R S. 6 f. des amtlichen Umdrucks).

Es sprechen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, Alhi nicht als Erwerbsersatzeinkommen i.S.d. Â§ 3 Abs. 4 ALG anzusehen. Das Zusammenspiel der Regelungen von SGB III und ALG fÃ¼hrt in der Regel dazu, dass Landwirte, die Alhi beziehen, ihre BeitrÃ¤ge zur Alterssicherung der Landwirte nicht aus eingenem Einkommen oder VermÃ¶gen zu tragen haben. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die GewÃ¤hrung von Alhi setzt BedÃ¼rftigkeit voraus. Hieraus folgt, dass regelmÃ¤Ãig der betroffene Landwirt (oder Ehegatte: Â§ 1 Abs. 3 ALG) einen nicht unerheblichen Anspruch auf Beitragszuschuss zu den BeitrÃ¤gen zur Beklagten hat. Der vom Betroffenen persÃ¶nlich zu tragende Rest des Beitrags ist wiederum bei der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung fÃ¼r die Alhi vom Einkommen abzusetzen (Â§ 194 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III). Dies aber bedeutet nichts anderes, als dass der Betrag der der KlÃ¤gerin zustehenden Alhi jedenfalls dann um genau den Betrag ansteigt, der als (Rest-)Beitrag zur Beklagten zu entrichten ist, wenn eigenes Einkommen â z.B. aus der Landwirtschaft â auf die Alhi anzurechnen ist. Dieser Absenkung der Eigenleistung an dem Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte stehen nicht unerhebliche LeistungsansprÃ¼che gegenÃ¼ber. FÃ¼r den Regelfall, dass der Landwirt bzw. sein Ehegatte in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit von 60 Monaten zurÃ¼ckgelegt hat, fÃ¼hrt nach Â§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ALG jeder Beitrag zur Beklagten zu RentenansprÃ¼chen. Nach der genannten Vorschrift werden nÃ¤mlich auf die Wartezeiten nach dem ALG die Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet (vgl. BSG, Urteile vom 02.12.1999, Az. B 10 LW 9/99 R und B 10 LW 6/99 R, jeweils S. 6 des amtlichen Umdrucks).

Sollte die KlÃ¤gerin die Wartezeit von 15 Jahren trotz der Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfÃ¼llen kÃ¶nnen, hat sie die MÃ¶glichkeit, gemÃ¤Ã Â§ 75 Satz 1 Nr. 1 ALG die Erstattung der BeitrÃ¤ge zu beantragen.

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Die Revision ist nicht zuzulassen, da in vergleichbaren FÃ¤llen bereits Entscheidungen des BSG vorliegen, von denen nicht abgewichen wird, Â§ 160 SGG.

Erstellt am: 10.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024